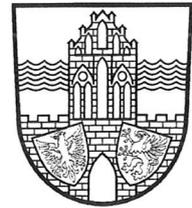


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezemat: III
Amt: Landwirtschafts- und
Umweltamt/UWB
Bearbeiter(in): Herr Keßler
Zimmer-/Haus-Nr.: 311/ I
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4268
Telefax: 03984/70-4599
E-Mail: felix.keßler@uckermark.de

An das
Mitglied des Kreistages
Frau Birgit Bader

nachrichtlich
Alle Mitglieder des Kreistages

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/224/2019	24.10.2019	68.24.11/TWSZ/Blumberg	23.11.2019

Ihre Anfrage (DS-Nr. AF/062/2019) an die Landrätin zum Sachverhalt Wasserschutzgebiete im Landkreis Uckermark

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Fragestellung 1.) :

Wie viele Wasserschutzgebiete im Landkreis Uckermark stammen noch aus DDR-Zeiten und müssen in den kommenden Jahren überarbeitet, aufgehoben oder neu ausgewiesen werden.

Antwort: 46

Fragestellung 2.)

Wie viele Wasserschutzgebiete aus DDR-Zeiten wurden inzwischen aufgehoben?

Antwort: 54

Fragestellung 3.)

Welche Wasserschutzgebiete wurden seit 1990
a.) Durch den Landkreis

Konto der Kreisverwaltung: Kontoinhaber: Landkreis Uckermark Sparkasse Uckermark IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91 BIC: WELADED1UMP	Steuernummer: 062/149/01062	Telefon-Vermittlung: 03984 70-0 Internet: www.uckermark.de	Sprechzeiten: Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr Di.: 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr
--	---------------------------------------	---	--

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

b.) Durch das zuständige Ministerium neu festgesetzt?

Antwort:

Zu a.) Die Wasserschutzgebiete Gartz und Brüssow.

Zu b.) Die Wasserschutzgebiete Templin, Schwedt Springallee und Görldorf.

Fragestellung 4.) Welche Wasserschutzgebiete müssen in Verantwortung des Landkreises noch neu festgesetzt werden. Welche Wasserschutzgebiete sind perspektivisch von Bedeutung und welche Trinkwasserbrunnen sollen innerhalb der nächsten 10 Jahre geschlossen werden.

Antwort: 36 Wasserschutzgebiete im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark müssen neu festgesetzt werden: Arnimswalde (kein bisheriges WSG), Bandelow, Beenz, Blumberg, Buchholz, Falkenhagen, Fürstenwerder, Gerswalde, Göritz, Greiffenberg, Groß Dölln, Grünheide, Hardenbeck, Hessenhagen (kein bisheriges WSG), (Hohen-)Landin, Klockow, Küstrinchen, Kutzerow, Lübbenow, Lychen I, Mahlendorf (kein bisheriges WSG), Milmersdorf, Naugarten, Neuhof (kein bisheriges WSG), Polßen, Ringenwalde, Rosow, Schmachtenhagen, Schönermark (OW), Schönermark (NWU), Schönnow, Stegelitz, Steinhöfel, Tantow, Vietmannsdorf und Werbelow.

Die Trinkwasserversorgung liegt im Aufgabenbereich der jeweiligen Kommunen beziehungsweise der Zweckverbände (NUWA, ZOWA, ZVWU), an die die Aufgabe durch die Kommunen übertragen wurde. Die 36 Wasserwerke sind für die Versorgung des jeweiligen Einzugsgebiets derzeit notwendig. Perspektivisch sollen vereinzelt Versorgungsgebiete mittels Fernleitungen zusammengefasst werden. Weitergehende Anfragen bezüglich der „perspektivischen Bedeutung“ einzelner Wasserwerke sind vorzugsweise an den jeweiligen Zweckverband zu stellen.

Für die Wasserwerke Boisterfelde, Boitzenburg, Mittenwalde, Gollmitz, Wendemark, Gandenitz und Wallmow ist eine Neufestsetzung der jeweiligen Trinkwasserschutzzone nicht mehr beabsichtigt, da nach Informationen der uWB die Wasserwerke innerhalb der nächsten 10 Jahre stillgelegt werden sollen. Detaillierte Auskünfte hierzu kann der jeweilige Zweckverband geben.

Fragestellung 5.) Wie viele Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde sind mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten beschäftigt?

Antwort: Für die Bearbeitung von Aufgaben im Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten inkl. Festsetzung TöB-Baustellungsmaßnahmen, besonderen Anordnungen in WSG und Kontrollen der jeweiligen Schutzgebietsbestimmung, sowie Zuarbeiten und Anfragen stehen 0,37 Vollzeitstellen zzgl. 0,05 Vollzeitstellen als Vertretung zur Verfügung.

Fragestellung 6.) Für welche Wasserschutzgebiets-Ausweisung liegt die Verantwortung beim Ministerium?

Antwort: Für Wasserschutzgebiete der Wasserwerke mit genehmigten Entnahmemengen von über 2000m³/d (WW Prenzlau).

Fragestellung 7.) Gibt es einen Zeitraum, in dem die Neu-Festsetzungen aller Wasserschutzgebiete erfolgt sein müssen ?

Antwort: Gemäß §15 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz sind die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten oder aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete „in angemessenem Zeitraum“ neu festzusetzen.

Fragestellung 8.) In der Gemeinde Blumberg gibt es ein sehr kleines Wasserschutzgebiet, in dem Trinkwasser gewonnen wird. Direkt angrenzend befindet sich eine Stallanlage für ca. 2000 Sauen. Eine Erweiterung der Ställe für mehr als 10.000 Schweine ist im Genehmigungsverfahren. Wie ist die jetzige Anlage und die Erweiterung um mehrere Tausend Schweine mit der Trinkwassergewinnung zu vereinbaren?

Antwort: Der zuständige Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) hat am 14.02.2012 die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Blumberg beantragt und hierzu ein hydrologisches Gutachten eingereicht. Sowohl das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) als auch das heutige Landesamt für Umwelt (LfU) haben das Gutachten für tauglich als Grundlage zur Schutzgebietsausweisung befunden.

Der Anstrom des Grundwassers zum Wasserwerk Blumberg erfolgt demnach aus nordöstlicher Richtung. Der südlich des Wasserwerks liegende landwirtschaftliche Betrieb (Schweinemast) liegt außerhalb des Einzugsgebiet des WW Blumberg und außerhalb der vorgeschlagenen Schutzzone. Somit ist die Genehmigung der Anlage mit der Trinkwassergewinnung zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Karsten Stornowski
3. Beigeordneter

